**4.2.# Absender mit kompletter Adresse:**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Landesamt für Umwelt  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

*oder elektronisch an die E-Mail-Adresse*

[T12@lfu.brandenburg.de](mailto:T12@lfu.brandenburg.de)

# Datum

**Antrag vom 4.2.2020 gem. § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage – EVA)mit einer Durchsatzkapazität von 66 t/h auf dem Grundstück Teichland OT Neuendorf in der Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstücke 115, 102 und 103 - Vorhaben-ID 40.003.01/20**

**Hier: Einwendungen gegen das Vorhaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben. Ich wende mich insgesamt gegen das Vorhaben, da hierdurch mein Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II Grundgesetz) und Eigentum verletzt wird. Gleichzeitig verstößt das Vorhaben in seiner beantragten Form gegen § 5 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, so dass ich befürchte, dass durch den Betrieb in der vorgesehenen Art und Weise unter anderem schädliche Luft-, Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie Lärmbelastungen auftreten, die zusätzlich zu den ohnehin schon vorhandenen Vorbelastungen meine Gesundheit maßgeblich gefährden werden. Weiterhin entspricht die geplante Anlage nicht den Vorgaben des WHG, dem BNatSchG, dem UVPG, der FFH-Richtlinie, dem Stand der Luftreinhaltetechnik, dem Stand der Sicherheitstechnik sowie den Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm.

Zur Begründung trage ich wie folgt vor:

Begründung

1. **Persönliche Betroffenheit**

**# hier selbst ausfüllen #**

***Hier folgen einige Beispiele von persönlicher Betroffenheit. Jeder Einwender sollte aber individuelle persönliche Gründe geltend machen.***

**Ich/wir bin/sind durch das Vorhaben betroffen wie folgt:**

***(z.B. Entfernung Wohnort-Anlage? Grundeigentümer, Wertminderung der Immobilie/des Grundstückes zu befürchten? Familie und / oder Kinder auch betroffen? Terrasse/Balkon/Außenbereich? Gartennutzung? Anbau von Pflanzen zum Verzehr? Verzehr von Ökoprodukten aus der Umgebung, Erholungsfunktion beeinträchtigt (Freibad, Sport-/Fußballplatz, Spaziergänge etc.)? Gewerbliche Nachteile [z.B. Pension/Hotelbetrieb/Ferienwohnungen oder Landwirtschaft, Ökoanbau, etc.]? Arbeiten/Schule/Kindergarten im Einflussbereich der Anlage? Besondere gesundheitliche Vorbelastungen, deren Verschlimmerung durch Luftschadstoffe oder Lärm befürchtet wird? Gibt es untragbare Vorbelastungen durch Luftschadstoffe, Lärm oder Geruch? Leben an der Zufahrtsstraße? etc.), Angst vor Unfällen durch Brände, Explosionen, Flugzeugabstürze, Angst vor Auswirkungen auf Natur und Umwelt.***

**Inhaltliche Begründung**

# Allgemeine Aspekte

# Der Antrag enthält keine Aussagen darüber, wie sich die EBS-Verbrennung für die Übergangszeit darstellt, in der auch noch die Kohleblöcke betrieben werden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob dann zu den in den Kohleblöcken zur Verbrennung genehmigten EBS-Mengen zusätzlich die beantragten max. 480.000 t Abfälle verbrannt werden dürfen.Abfallinput/Inputkontrollen

Die vorgesehenen Inputkontrollen sind unzureichend. Es wird befürchtet, dass Abfälle von der Anlage angenommen werden, die für die Verbrennung nicht zulässig sind, oder die dazu führen, dass die beantragten Emissionsgrenzwerte überschritten werden. Dies betrifft insbesondere Schwermetalle. Es ist daher ein schlüssiges Konzept zur Annahmekontrolle vorzulegen.

Dem Antrag liegt in Kap. 3.1 ein umfangreicher Abfallartenkatalog bei. Dieser Katalog geht weit über die 5 Abfallschlüssel hinaus, die bislang in den bestehenden Kohleblöcken verbrannt werden dürfen. In dem Katalog werden neben Klärschlamm und EBS auch Abfallarten gelistet, die nicht als Ersatzbrennstoff gelten. Da es sich um eine Ersatzbrennstoffanlage handelt, sollten diese Abfälle aus der Inputliste gestrichen werden. Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum, für einzelne Abfallarten keine Mengenbegrenzungen vorgesehen sind. Dies führt dazu, dass im Prinzip jede Abfallart, die in der Liste der zur Verbrennung beantragten Abfälle enthalten ist, in der Anlage ausschließlich ohne weitere Beimischung von anderen Abfallarten verbrannt werden dürfte. Dies könnte unter anderem zu verfahrenstechnischen Problemen führen. Beispielsweise ist es nicht sinnvoll, in der Anlage ausschließlich schlammige oder plastische Abfälle zu verbrennen, da für eine solche Situation die Rostfeuerungstechnik nicht geeignet ist.

Es fehlen auch Nachweise, wie und wo die in der Anlage anfallenden Abfälle entsorgt werden sollen.

Mittelfristig ist die Verbrennung von Klärschlämmen aufgrund der Vorgaben zur Phosphorrückgewinnung in der Klärschlammverordnung nur noch dann zulässig, wenn der Phosphor wieder zurückgewonnen werden kann. Die Klärschlammverbrennung in der geplanten Anlage stellt somit langfristig keine Option dar.

# Stand der Technik in der Abfallverbrennung

Am 12.11.2019 wurde das überarbeitete BVT Merkblatt für Abfallverbrennungsanlagen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um eine Neuanlage im Sinne des BVT-Merkblatts handelt, sind die darin enthaltenen Vorgaben unverzüglich umzusetzen (siehe auch § 7 Abs. 1a BImSchG).

Die im Genehmigungsantrag beschriebene Anlagentechnik entspricht diesen Anforderungen nicht vollumfänglich. Es wird u.a. angezweifelt, ob der Antrag den BVT-Schlussfolgerungen 1,4,5,8,9,11 sowie 18-20 entspricht. So fehlen beispielsweise Managementpläne für die anfallenden Abfallströme sowie für den Umgang mit Betriebsstörungen, für Lärm und Gerüche. Die Überwachungsintervalle für die Dioxinmessungen und die Schwermetalle außer Quecksilber sind nicht ausreichend, auch sollen keine Dioxine im Anfahrbetrieb gemessen werden. Die Angaben zur Energieeffizienz sind unzureichend.

Darüber hinaus werden, sofern das deutsche Immissionsschutzrecht strengere Vorgaben vorsieht, hinsichtlich der beantragten Emission für Luftschadstoffe ausschließlich die oberen Werte der Bandbreite beantragt. Die beantragte Rauchgasreinigungstechnik ermöglicht aber deutlich niedrigere Emissionen. Dies sollte sich auch im Genehmigungsantrag widerspiegeln.

## Beantragte Emissionen /Anlagenbetrieb

Die beantragten Grenzwerte sind zu hoch. Es ist davon auszugehen, dass zumindest bei einigen Schadstoffen wesentlich niedrigere Emissionswerte auftreten werden und auch Emissionen in dieser Größenordnung den Stand der Technik darstellen.

Die Emissionsmessungen sollten auch im Anfahrbetrieb durchgeführt werden. Es wird befürchtet, dass im Anfahrbetrieb erhöhte Dioxinemissionen auftreten.

# Immissionsprognose Luftschadstoffe und Gerüche

Die Angaben in der Immissionsprognose sind unvollständig. Eine Plausibilitätsprüfung der Immissionsprognose ist somit nicht in vollem Umfang möglich.

Die Aufteilung der Summenparameter für Schwermetalle ist nicht ausreichend konservativ. Für Cadmium/Thallium werden Einzelkonzentrationen angesetzt, die in Summe den Summengrenzwert ergeben. Ähnlich sieht es bei As bis Sn aus. Dass ein Parameter einen höheren Anteil am Summengrenzwert haben kann, wird in der Prognose nicht berücksichtigt. Außerdem erscheint die Verteilung der Konzentrationswerte willkürlich.

Die angenommene Verteilung der Quecksilberspezies im Rauchgas ist nicht ausreichend konservativ. Im Rahmen eines konservativen Ansatzes hätte eine Emission von 100% oxidiertem Quecksilber der Immissionsprognose zu Grund gelegt werden müssen.

Die Daten zu den meteorologischen Randbedingungen sind nicht nachvollziehbar.

Die gewählte Rauhigkeitslänge ist zumindest im Hinblick auf die Einwirkungen der Schadstoffemissionen in den umliegenden Waldgebieten fachlich nicht zielführend. Weiterhin wird angezweifelt, ob die angegebene Divergenzfreiheit ausreichend ist.Die im Umfeld der Anlage zu erwartende Gesamtbelastung wird als zu hoch angesehen und durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen, beispielsweise durch die Herabsetzung von Emissionsgrenzwerten zu verringern.

Auch die Geruchsimmissionsprognose ist unzureichend. Beispielsweise wurden der Anlieferbereich nicht als relevante Geruchsquelle berücksichtigt.

# FFH-Verträglichkeit

Die FFH Verträglichkeitsuntersuchung ist in Teilen nicht nachvollziehbar und teilweise widersprüchlich. Insbesondere fehlt in den Antragsunterlagen ein Gutachten, in dem die Kartierung der Biotope außerhalb des Betriebsgeländes dokumentiert wird. Eine abschließende Plausibilitätsprüfung kann nicht vorgenommen werden. Weiterhin entspricht sie nicht den Anforderungen an den Stand von Wissenschaft und Technik.

Die Vorbelastung für Stickstoffdepositionen wurde zu niedrig angesetzt. Das gewählte Abschneidekriterium von 0,3 kg/(ha\*a) ist fachlich nicht ausreichend begründet und gilt für Belastungen an Straßenrändern. Die für die Bewertung herangezogenen Critical-Loads Werte sind nicht nachvollziehbar und scheinen willkürlich gewählt worden zu sein. Auch die ausgewählten Beurteilungspunkte reichen für eine fachliche Bewertung der Stickstoffeinträge in die umliegenden FFH-Gebiete sowie das SPA-Gebiet nicht aus. Auch die Bewertung der Stickstoffeinträge in Biotope, die außerhalb dieser Gebiete liegen, unzureichend. Insgesamt wird befürchtet, dass die für sensible Lebensräume und Lebensraumtypen zu erwartende Gesamtbelastung der Stickstoffdepositionen die heranzuziehenden Beurteilungskriterien (insbesondere Critical-Loads Werte) überschreiten und damit das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum die Auswirkungen durch versauernd wirkende Schadstoffe nicht untersucht wurden.

Eine Bewertung der Schwermetallemissionen anhand von Critical-Load Werten fand nicht statt.

Auch die Ermittlung und Bewertung der Schadstoffeinträge in Gewässer und terrestrische Ökosysteme ist unzureichend.

# Lärm

Es erfolgte keine Prognose der Lärmbelastungen, die beim Bau des Vorhabens anfallen. Es ist daher eine Baulärmprognose zu erstellen und vorzulegen.

Es wird befürchtet, dass die Immissionsorte nicht fachgerecht gewählt wurden.

Weiterhin wird befürchtet, dass die angegebenen Schallleistungspegel einzelner Quellen zu niedrig sind und dass tatsächlich wesentlich höhere Schallleistungspegel zu erwarten sind. Ein Beispiel hierfür ist die Schornsteinmündung.

Auch die Angaben zu den Verkehrsbelastungen, insbesondere aber zu den Anlieferungen durch die Mülltransportfahrzeuge sind nicht ausreichend. Es wird beispielsweise befürchtet, dass auch in der Nacht Anlieferungen erfolgen. Weiterhin wird befürchtet, dass an Spitzentagen wesentlich höhere Lkw-Zahlen auftreten werden. Daher hätte ein worst-case Fall gewählt werden müssen.

Es wird weiterhin befürchtet, dass die angesetzten Innenraumpegel nicht einzuhalten sind.

.

In den Genehmigungsbescheid sind detaillierte Vorgaben im Hinblick auf die Ausschreibung, die Vergabe und die Realisierung der einzelnen lärmrelevanten Schallquellen aufzunehmen.

Die Ergebnisse der Lärmprognose sind nicht ausreichend dokumentiert, sodass eine Plausibilitätsprüfung nicht möglich ist. Es fehlen beispielsweise Angaben zur Ballenanlieferung.

# Anlagensicherheit und Brandschutz

In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass das Vorhaben nicht unter die Störfallverordnung fällt. Dies wird angezweifelt, denn auch die in der Anlage gelagerten Abfälle sind bei einer Prüfung, ob die Anlage unter das Störallrecht fällt, zu berücksichtigen. Diese Prüfung ist im Hinblick auf die anfallenden Aschen nicht ausreichend erfolgt.

Einen der schwersten möglichen Stör- bzw. Störungsfälle bei Abfallverbrennungsanlagen stellt der Müllbunkerbrand dar. In der Vergangenheit gab es immer wieder Müllbunkerbrände, die erst nach vielen Stunden oder mehreren Tagen gelöscht werden konnten und zu erheblichen Belastungen von Anwohnern im Umfeld der Anlage führten. Eine Untersuchung der Auswirkungen durch einen Abfallbunkerbrand im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios fehlt in den Antragsunterlagen.

Weiterhin ist das vorgelegte Brandschutzkonzept unzureichend. Es ist nicht ausreichend, die Vorgaben der Muster-Industriebaurichtlinie zu berücksichtigen. Für Müllverbrennungsanlagen sind wesentlich schärfere brandschutztechnische Maßnahmen heranzuziehen. Dies betrifft insbesondere den baulichen Brandschutz, aber auch den betrieblichen Brandschutz, die Löschwasserversorgung, die Löschwasserrückhaltung.

So entsprechen die vorgesehenen Löscheinrichtungen, sowie die Einrichtungen zur Branderkennung nicht dem Stand der Sicherheitstechnik. Die Anforderungen an die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind unzureichend, insbesondere sind die Öffnungsflächen zu klein bemessen. Weiterhin bleibt unklar, ob die Rettungswege ausreichend gekennzeichnet sind. Es werden keine Angaben dazu gemacht, welche Maßnahmen unternommen werden, um eine Entmischung des Kalk-/Herdofenkoksgemisches im Rauchgaskanal zu verhindern.

# Sonstiges

Es wird beantragt, vom Erörterungstermin ein Wortprotokoll zu erstellen.

Ort, den #.#.2020

(Hier bitte unterschreiben)